

Förderung von Wohnraum

Förderung von Wohnraum

Richtlinie

**der Stadt Herzogenaurach zur Förderung von jungen Familien und anderen Haushalten
mit Kindern hinsichtlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnraum in Herzogenaurach**

vom 28.07.2008

Rechtsgrundlagen:

i. d. F. vom
28.07.2008

wirksam ab
01.10.2008

Änderungen
Neufassung

Förderung von Wohnraum

§ 1 Zweck der Förderung

Die Stadt Herzogenaurach will junge Familien und andere Haushalte mit Kindern bei dem erstmaligen Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Stadt Herzogenaurach mit zinsgünstigen Darlehen unterstützen.

Diese Förderung ist als Ergänzung zu dem vom Land Bayern aufgelegten Wohnungsbauprogrammen zu verstehen und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Herzogenaurach. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die jeweiligen Zuteilungen erfolgen nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Sollte einem Antrag wegen bereits ausgeschöpfter Haushaltsmittel nicht entsprochen werden können, wird dieser, sofern es die Haushaltssituation zulässt, im Folgejahr befriedigt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist nur die/der für die Eigennutzung bestimmte:

1. Neuschaffung eines Eigenheimes
2. Neuschaffung einer Eigentumswohnung
3. Kauf eines bestehenden Eigenheimes
4. Kauf einer bestehenden Eigentumswohnung

Die Förderung ist bei bereits vorhandenem Wohneigentum ausgeschlossen. Dies kommt bei Veräußerung des vorhandenen Wohneigentums zur Teilfinanzierung der/des Neuschaffung/Kaufs von Wohneigentum nicht zum tragen.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende, mit mindestens einem Kind im Alter bis zu 18 Jahren für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt leben. Berücksichtigt werden auch ungeborene Kinder, wenn die Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Keine Förderung erhalten (ausschlaggebend ist das Jahreseinkommen (Nachweis durch Steuerbescheid) für das vor der Antragsstellung abgelaufene Kalenderjahr)

1. Paare, deren zu versteuerndes Einkommen 60.000,00 € zzgl. 10.000,00 € je unterhaltspflichtiges Kind übersteigt; Negativeinkünfte anderer Einkunftsarten bleiben hierbei unberücksichtigt.
2. Alleinerziehende, deren zu versteuerndes Einkommen 50.000,00 € zzgl. 10.000,00 € je unterhaltspflichtiges Kind übersteigt; Negativeinkünfte anderer Einkunftsarten bleiben hierbei unberücksichtigt.
3. Familien in denen mindestens ein Familienmitglied Eigentümer oder Teileigentümer von Wohnraum ist und dieses Wohneigentum nicht zur Finanzierung des Förderungsgegenstandes verwertet wird

§ 4 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt dadurch, dass die Stadt Herzogenaurach dem betreffenden Personenkreis ein zinsvergünstigtes Annuitätendarlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

- **Nennbetrag: 30.000,00 € zzgl. 5.000,00 € je Kind** für das Kindergeld bezogen wird
- **Auszahlungsbetrag ist gleich Nennbetrag**
- **monatliche Annuität zum jeweiligen Monatsende**
- **Zinssatz nominal: 50 % des jeweils bei Antragsstellung publizierten (12-Monats) EURIBOR Monatsdurchschnitt**
- **Laufzeit 20 Jahre**
- **Sondertilgungen in Höhe von mindestens je 1.000,00 € sind zum Monatsende möglich**
- **vorzeitige Tilgung des gesamten Restdarlehens ist zu jedem Monatsende möglich**

§ 5 Weitere Förderungsvoraussetzungen

Die antragsberechtigte Familie verpflichtet sich das Förderungsobjekt ausschließlich zur Eigennutzung zu erwerben und dort ihren Hauptwohnsitz während der gesamten Darlehenslaufzeit zu führen. Anderenfalls hat die Stadt Herzogenaurach das Recht das gewährte Darlehen sofort vollumfänglich zurückzufordern.

Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 6 Anträge und Bewilligung der Darlehen

Der Antrag auf Förderung ist vor Baubeginn bzw. vor Abschluss des notariellen Kaufvertrages zu stellen.

Neben dem Antrag, den Einkommensnachweisen sowie entsprechenden Nachweisen für die unterhaltspflichtigen Kinder sind ein Finanzierungsplan und eine Wohnflächenberechnung vorzulegen. Ein aufgrund unrichtiger Angaben erlangtes Darlehen ist sofort vollumfänglich zurückzuzahlen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Anträge.

Zwischen dem Antragsteller und der Stadt wird ein Darlehensvertrag abgeschlossen.

Das Darlehen ist im Grundbuch (Erster Rang zu Gunsten der Stadt Herzogenaurach) zu sichern.

Förderung von Wohnraum

§ 7 Auszahlung der Darlehen

Das Darlehen wird, sofern es dinglich gesichert ist, bei Baubeginn bzw. nach Abschluss des Kaufvertrages und Auflassung ausbezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2008 in Kraft.

Herzogenaurach, 28.07.2008

gez. Dr. Hacker

Dr. German Hacker

Erster Bürgermeister